

Strategie und Taktik im Erbrecht

Ansprüche, Verfahren, Muster, Checklisten

Bearbeitet von

Von Wolfgang Roth, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Dr. Michael Holtz, Rechtsanwalt, und
Martina Klose, Rechtsanwältin

2. Auflage 2019. Buch. XXVIII, 518 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70559 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

III. Belastung mit Gesamthypothek und Gesamtgrundschuld

Ist eine Gesamthypothek oder eine Gesamtgrundschuld auf einer Nachlassimmobilie, die den Vermächtnisgegenstand bildet, eingetragen, müssen der Vermächtnisbeschwerter und der Vermächtnisgläubiger klären, auf welche Weise die Darlehens-/Hypothekenverbindlichkeiten getilgt werden und zu wessen Lasten die Tilgungen gehen. **15**

1. Belastung mit einer Gesamthypothek

Sofern auf der Nachlassimmobilie eine Gesamthypothek liegt, die sich neben dem vermachten Grundstück auch auf andere nachlasszugehörige Grundstücke bezieht, haftet der Vermächtnisnehmer nach § 2166 BGB im Zweifel nur zur Befriedigung desjenigen Teils der Forderung, die dem Verhältnis des Wertes der vermachten Nachlassimmobilie zum Wert aller mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke des Erblassers entspricht. Die Wertberechnung folgt aus § 2166 Abs. 1 S. 2 BGB.⁹ **16**

Sofern die Gesamthypothek sowohl auf Nachlassgrundstücken als auch nachlassfremden Grundstücken liegt, verbleibt es bei der Regelung nach § 2166 BGB.¹⁰ **17**

2. Belastung mit einer Gesamtgrundschuld

§ 2168 BGB ist eine Parallele zu § 2167 BGB, wobei in § 2168 BGB die Verweisung auf § 2166 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB, wonach der Vermächtnisnehmer die persönliche Schuld des Erblassers nur bis zur Höhe des Grundstückswertes befriedigen muss, fehlt. Dies stellt ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers dar.¹¹ **18**

IV. Schiffe, Schiffsbauwerke, Schiffshypotheken

§ 2168a BGB schreibt vor, dass §§ 2165 Abs. 2, 2166, 2167 BGB sinngemäß auf eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Schiffshypotheken anzuwenden sind. Für eingetragene **Schiffe** gelten die §§ 8, 24 ff., 76 ff. des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (SchiffsRG). § 2165 Abs. 2 BGB kommt in den Fällen in Frage, in denen das Erlöschen der Hypothek nach § 64 Abs. 2 SchiffsRG ausnahmsweise nicht eintritt. Ist die Schiffshypothek erloschen, jedoch noch nicht gelöscht und eine andere Schiffshypothek dafür eingetragen, greift § 2165 Abs. 2 BGB nicht ein. Die Schiffshypothek geht wegen ihrer Verbindung mit dem Eigentum ohne weiteres auf den Vermächtnisnehmer über, wenn er das Eigentum am vermachten Schiff erwirbt. **19**

Sofern die Schiffshypothek eine Fremdhypothek ist, gilt § 2166 BGB analog. **20**

Auch der **Nießbrauch** kann nach dem SchiffsRG als dingliche Belastung eines Schiffs oder Schiffsbauwerks angesehen werden, so dass in diesen Fällen § 2165 Abs. 1 BGB anzuwenden ist. **21**

Sinngemäß gilt § 2168a BGB für in der Luftfahrzeugrolle eingetragene **Luftfahrzeuge**. Die Schiffshypothek wird durch das Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug in diesen Fällen ersetzt.¹² **22**

⁹ Berechnungsbeispiel s. Staudinger/Otte, Neubearb. 2013, BGB § 2167 Rn. 1.

¹⁰ Roth/Maulbetsch/Schulte/Maulbetsch § 2 F III. Rn. 51 mwN.

¹¹ Palandt/Weidlich BGB § 2168 Rn. 1; Roth/Maulbetsch/Schulte/Maulbetsch § 2 D IV. Rn. 52 ff.

¹² § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26.2.1959, BGBl. I. S. 57.

§ 26 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Übersicht

	Rn.
I. Grundsätze	2
II. Die Haftung für Rechtsmängel beim Gattungsvermächtnis	3
III. Die Haftung für Rechtsmängel beim Verschaffungsvermächtnis	10
IV. Die Gewährleistung für Sachmängel	14

- 1 Nicht selten erhält der Vermächtnisnehmer ein Vermächtnisobjekt, welches mangelhaft im Sinne der Gewährleistungsvorschriften ist. Welche Ansprüche diesbezüglich der Vermächtnisnehmer gegen den Beschwerten stellen kann, regeln die im Vermächtnisrecht aufgenommenen Gewährleistungsvorschriften.

I. Grundsätze

- 2 §§ 2182, 2183 BGB regeln die Gewährleistungspflichten des beschwerten Erben gegenüber dem Vermächtnisnehmer. Die Vorschriften lehnen sich an die Haftung des Verkäufers an. Demzufolge sind die Mängelgewährleistungsvorschriften des Kaufrechts bei diesen Gewährleistungsaspekten entsprechend anzuwenden, so dass beispielsweise auch eine **Nacherfüllungspflicht** zu Gunsten des Vermächtnisnehmers in Betracht kommen kann.

II. Die Haftung für Rechtsmängel beim Gattungsvermächtnis

- 3 § 2182 BGB sieht vor, dass dem Vermächtnisnehmer das Eigentum am Vermächtnisobjekt frei von Rechten Dritter zu verschaffen ist, wenn es sich um ein Gattungsvermächtnis handelt. Der zu verschaffende Vermächtnisgegenstand (§§ 2155 Abs. 1, 433 Abs. 1 S. 1 BGB) muss frei von Rechten sein, die Dritte gegen den Bedachten geltend machen können.

Praxishinweis:

Der Erblasser kann hingegen anordnen, dass der Bedachte solche Rechte zu übernehmen hat.

- 4 Bei einem **Grundstücksvermächtnis** haftet der Beschwerte gemäß § 2182 Abs. 3 BGB im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten. Allerdings darf das Vermächtnisgrundstück nicht durch andere dingliche Rechte (Erbbaurechte, Nießbrauch, Vorkaufrecht, Grundpfandreht, Vormerkung) belastet sein, § 435 S. 1 BGB.¹
- 5 Nicht bestehende, jedoch eingetragene Rechte sind auf **Kosten** des Erben zu löschen, § 435 S. 2 BGB.
- 6 Sofern bis zum Anfall des Vermächtnisses **Erschließungsbeiträge** oder **Anliegerbeiträge** anfallen, haftet hierfür nach § 436 Abs. 1 BGB der Beschwerte. Wenn dem Vermächtnisnehmer das Recht nicht verschafft wird, gilt § 437 BGB analog.²
- 7 Somit kann der Vermächtnisnehmer vom beschwerten Erben den vorrangigen Nacherfüllungsanspruch nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB in Form der Beseitigung des

¹ Staudinger/Otte, Neubearb. 2013, BGB § 2182 Rn. 3.

² Schlichting, Schuldrechtsmodernisierung im Erbrecht, ZEV 2012, 478.

Rechtsmangels oder die Leistung eines rechtsmangelfreien Gegenstandes verlangen. Ein Rücktritts- oder Minderungsrecht nach § 437 Nr. 2 BGB besteht hingegen nicht, da das Vermächtnis ein einseitig verpflichtendes Schuldverhältnis ist.

Sofern die Nacherfüllungspflicht verletzt wird, kann der Vermächtnisnehmer nach § 437 Nr. 3 BGB unter den Voraussetzungen der §§ 440, 280, 281, 283, 284 BGB Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. 8

Die **Verjährung** des Anspruchs richtet sich nach § 438 Abs. 1–3 BGB. 9

III. Die Haftung für Rechtsmängel beim Verschaffungsvermächtnis

Laut § 2170 BGB gilt beim Verschaffungsvermächtnis eine **Haftungsbeschränkung**. Im Falle des **Unvermögens** ist der Beschwerte lediglich zum Wertersatz verpflichtet. Die Wertersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Beschwerte das Vermächtnisobjekt nicht oder nicht frei von Rechten im Sinne des § 435 S. 1 BGB verschaffen kann.³ 10

Die Wertersatzpflicht bei einem Verschaffungsvermächtnis über ein Recht entfällt, wenn das Recht in Wahrheit nie oder zur Zeit des Erbfalls nicht bestanden hat, da dies dem hypothetischen Erblasserwillen in aller Regel entspricht. Da § 2170 Abs. 2 BGB auf § 311a BGB nicht verweist bzw. die Norm dort nicht anzuwenden ist, ist bei einem Verschaffungsvermächtnis, welches nicht oder bereits beim Erbfall nicht mehr existiert, nur § 2171 BGB anzuwenden. 11

Bei einem **Stückvermächtnis** ist die Rechts- und Sachmängelhaftung abschließend in §§ 2165–2168a BGB geregelt. Eine Sachmängelhaftung existiert daher nicht, so dass sich der Anspruch des Vermächtnisnehmers nur auf Übergabe des Vermächtnisobjekts im Zustand des Erbfalls richtet. 12

Hat der Beschwerte die **Verschlechterung** des Vermächtnisgegenstandes bis zur Erfüllung zu vertreten, begeht er eine Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB und haftet auf Schadenersatz. §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB gelten auch dann, wenn bis zur Erfüllung eines vermachten Rechtes ein Sach- oder Rechtsmangel nach § 437 BGB eintritt.⁴ 13

IV. Die Gewährleistung für Sachmängel

§ 2183 BGB regelt nur die Sachmängelhaftung für Gattungsvermächtnisse nach § 2155 BGB, so dass lediglich **Nacherfüllung** und **Schadenersatz** in Frage kommen. Für das Stückvermächtnis gilt § 2183 BGB nicht. 14

Der Nacherfüllungsanspruch des Vermächtnisnehmers beschränkt sich nach § 2183 BGB auf **Nachlieferung**.⁵ 15

Hat der Beschwerte den Sachmangel arglistig verschwiegen, steht dem Vermächtnisnehmer nach § 2183 S. 2 BGB Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu. Die Vorschriften über die **Verjährung** nach § 438 Abs. 1–3 BGB gelten für den Nacherfüllungs- bzw. Schadenersatzanspruch kraft Verweisung. 16

³ Roth/Maulbetsch/Schulte/*Maulbetsch* § 2 G I. 2. Rn. 82.

⁴ Roth/Maulbetsch/Schulte/*Maulbetsch* § 2 G I. 3. Rn. 84.

⁵ Staudinger/*Otte*, Neubearb. 2013, BGB § 2183 Rn. 2.

§ 27 Die Verjährung des Vermächtnisanspruchs

- 1 Seit Einführung des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts zum 1.1. 2010 verjährt der Vermächtnisanspruch nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB innerhalb von 3 Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist zur Erfüllung des Vermächtnisses ist der Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger hiervon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Bei reinen Grundstücksvermächtnissen greift die 10-Jahres-Verjährungsfrist des § 196 BGB.
- 2 Die Übergangsfristen für die Verjährung regelt Art. 229, § 23 EGBGB.
- 3 Der Erblasser kann mit seiner letztwilligen Verfügung allerdings eine Verlängerung der Verjährungsfrist anordnen:

Formulierungsbeispiel: Verlängerung der Verjährungsfrist des Vermächtnisanspruchs

Ich vermache meinem Sohn Johannes das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von, Flst.-Nr. Das Vermächtnis verjährt erst in 20 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Es entfällt ersatzlos, sofern sich das Vermächtnisgrundstück bei meinem Tod nicht mehr in meinem Eigentum befindet, gleich aus welchem Grund.

- 4 Wird hingegen über die Wirksamkeit eines Testaments, durch welches frühere Testamente widerrufen worden sind, die auch ein Vermächtnis enthielten, gestritten, hat der durch das Vermächtnis Begünstigte in der Regel keine den Lauf der Verjährungsfrist auslösende Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Er ist auch nicht auf Grund grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis, so lange die Beweisaufnahme über die Echtheit des später errichteten Testaments und die Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt seiner Errichtung in einem Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.¹ Infolge dessen kann die Verjährung des Vermächtnisanspruchs während des Streits von Erbprätendenten nicht eintreten.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

¹ OLG Düsseldorf ZEV 2018, 705.

§ 28 Das Sachvermächtnis

Übersicht

	Rn.
I. Vermächtnis eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung	3
II. Hausrat und Inventar	12
III. Das Geldvermächtnis	14
1. Der Begriff des „Geldvermögens“	15
2. Bezifferter Geldbetrag	20
3. Das Geldwertvermächtnis	22
IV. Das Forderungsvermächtnis	23
V. Das Nießbrauchvermächtnis	31
1. Begriff und Inhalt des Nießbrauchs	32
2. Nießbrauch an Sachen	37
a) Rechte des Nießbrauchberechtigten	37
b) Pflichten des Nießbrauchberechtigten	44
3. Nießbrauch an Rechten	48
a) Nießbrauch an einem Unternehmen	50
b) Nießbrauch an einer Kapitalgesellschaft	54
c) Nießbrauch an der Beteiligung an einer Personengesellschaft	55
4. Nießbrauch am Gesamtnachlass und einem Erbteil	63
a) Der Nießbrauch am gesamten Nachlass	64
b) Der Nießbrauch an einem Erbteil	65
5. Nießbrauch und Testamentsvollstreckung	68
6. Nießbrauch und Zwangsvollstreckung	69
VI. Das Wohnungsrechtsvermächtnis	72
1. Zweck des Wohnungsrechtsvermächtnisses	73
2. Die Bestellung des Wohnungsrechts	77
3. Inhalt und Umfang des dinglichen Wohnungsrechts	81
4. Die Pflichten des Wohnungsberechtigten	83
5. Zwangsvollstreckung und Wohnungsrecht	86
VII. Das Rentenvermächtnis	87
VIII. Das Pflegevergütungsvermächtnis	90
IX. Das Vorkaufsrechtsvermächtnis	92
1. Begriff und Art des Vorkaufsrechtsvermächtnisses	93
2. Inhalt, Entstehung, Ausübung und Erlöschen des Vorkaufsrechts	96
X. Das Ankaufsrechtsvermächtnis	104
XI. Das Vermächtnis betreffend ausgleichungspflichtiger Vorempfänge	106
XII. Das Vermächtnis betreffend der Vereinbarung von Verjährungsvorschriften	108

Ein Sachvermächtnis ist gegeben, wenn eine Sache nach § 90 BGB vermacht wird, was zB ein Grundstück, ein PKW oder ein sonstiger Gegenstand sein kann. 1

Praxishinweis:

Ist das Vermächtnisobjekt beim Erbfall nicht mehr im Nachlass, gilt der **Veräußerungserlös** für den Gegenstand als vermacht, insbesondere dann, wenn der Erblasser den Vermächtnisnehmer wertmäßig bedenken wollte und es nicht auf das Vermächtnisobjekt selbst nach dem Erblasserwillen ankam.¹

Um die Auslegungsregel des § 2164 BGB auszuschließen, sollte mitgeregelt werden, ob 2 Zubehör nach §§ 97, 98 BGB vom Vermächtnis umfasst ist.

¹ BGHZ 22, 357.

I. Vermächtnis eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung

- 3 Wird ein Grundstück vermacht, ist es so genau als möglich zu bezeichnen, am besten mit dem korrekten Beschrieb im **Grundbuch**.

Praxishinweis:

Zur genauen Bezeichnung sollte ein (unbeglaubigter) aktueller Grundbuchauszug eingeholt werden.

- 4 Sofern in Abt. II oder III Belastungen eingetragen sind, können diese, sofern notwendig, noch gelöscht werden, wenn Berechtigte, zB bei Nießbrauch oder Wohnungsrecht, schon vorverstorben sind oder bei Grundschulden oder Hypotheken die zugrunde liegenden Darlehen bereits getilgt sind.

Praxishinweis:

Wenn das Grundstück den wesentlichen Teil des Nachlasses ausmacht, muss festgelegt werden, ob die Grundstückszuwendung per Vermächtnis erfolgt oder sie eine Erbeinsetzung darstellt.

- 5 Ohne abweichende Anordnung hat der Beschwerte die **Kosten** der Vermächtniserfüllung zu tragen.² Dies wird häufig seitens des Erben als „ungerecht“ empfunden, denn dieser muss das Grundstück als Vermächtnis aus dem Nachlass ausgliedern und dafür noch die Erfüllungskosten (Notar, Grundbucheintragung) bezahlen. Ist dies gewünscht, kann der Erblasser hiervon Abweichendes festlegen.

Formulierungsbeispiel: Kostentragung bei Grundstücksvermächtnis durch den Bedachten

Der Vermächtnisnehmer trägt die Kosten der Vermächtniserfüllung, gleich welcher Art und welchen Umfangs, selbst.

- 6 Die auf das Vermächtnisobjekt entfallende **Erbschaftsteuer** trägt der Bedachte, außer der Erblasser hat diesen Betrag wiederum vermächtnisweise dem Vermächtnisnehmer zugewandt.
- 7 Auch die **Lastentragung** (§§ 2165–2168 BGB) sollte im Vermächtnis geregelt sein. Sind im Grundbuch noch Verbindlichkeiten eingetragen, stellen diese grundsätzlich Nachlassverbindlichkeiten dar, die der Erbe zu tragen hat.

Praxishinweis:

Der Erblasser sollte regeln, ob der Vermächtnisnehmer oder der Erbe eingetragene Grundstückslasten tragen muss.

- 8 Sind Hypotheken oder Grundschulden im Grundbuch eingetragen und hat der Erblasser hierzu nicht ausdrücklich deren Beseitigung geregelt, gelten §§ 2165–2168 BGB, wobei für Grundstücke die Sondernorm des § 2182 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen ist. Demnach haftet im Zweifel der Erbe bei einem Grundstücksvermächtnis nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, Reallasten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten.

² BGH NJW 1963, 1602.

Ist eine **Eigentumswohnung** vermacht, wird der Anteil am Miteigentum sowie das 9
Sondereigentum vermächtnisweise zugewendet.

Praxishinweis:

Nicht selten gehört zu einer Eigentumswohnung ein gesondert im Grundbuch eingetragener Parkplatz. Es ist klarzustellen, ob er mit der Eigentumswohnung ebenfalls vermacht wird.

Sind mehrere Vermächtnisnehmer vorhanden, ist das Bruchteilsverhältnis nach §§ 2157, 10
2091 BGB, § 47 GBO anzugeben.

Praxishinweis:

Wird eine Eigentumswohnung oder eine Immobilie vermacht, sollte auch geregelt werden, ob das Vermächtnis auch den Hausrat im Umfang des § 1932 BGB und/oder sonstiges Mobiliar und Inventar umfasst oder ob dies alles dem Erben verbleibt. 11

II. Hausrat und Inventar

Bei Ehegatten gilt das gesetzliche Vermächtnis des **Voraus des Ehegatten** für Hausratsgegenstände und Inventar gemäß § 1932 BGB. Die Norm gilt nur, wenn gesetzliche Erbfolge eintritt. 12

Praxishinweis:

Bei gewillkürter Erbfolge muss dem Ehegatten nach § 1932 BGB der Hausrat gesondert zugewandt werden.³

Bei einer **nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft** gilt § 1932 BGB als gesetzlicher Anspruch ebenfalls nicht.⁴ Der **eingetragene Lebenspartner** ist bei gesetzlicher Erbfolge hinsichtlich des Hausrats über § 10 Abs. 1 LPartG geschützt. 13

Formulierungsbeispiel: Hausratsvermächtnis

Im Wege des Vorausvermächtnisses erhält der überlebende Ehegatte von uns den gesamten Hausrat und das Inventar der von uns gemeinsam zuletzt bewohnten Immobilie, derzeit (Straße), (Ort) einschließlich aller persönlicher Gegenstände, Kunstobjekte, der zu unseren Hobbys dienenden Gegenstände und den im Eigentum des verstorbenen Ehegatten stehenden PKW. Grundstückszubehör nach §§ 97 ff. BGB zählt hierzu nicht.

III. Das Geldvermächtnis

In der Praxis spielen Geldvermächtnisse eine der größten Rollen im Rahmen letztwilliger Verfügungen. Der Erblasser kann einen bestimmten Geldbetrag zuwenden, eine Quote am Wert des Nachlasses usw. Auslegungsschwierigkeiten folgen immer dann, wenn zu 14

³ BGHZ 73, 29.

⁴ Palandt/*Weidlich* BGB § 1932 Rn. 2.

klären ist, was der Erblasser bei einem angeordneten Vermächtnis unter dem verwendeten Begriff „Geldvermögen“ oder „Barvermögen“ verstanden hatte.

1. Der Begriff des „Geldvermögens“

- 15 Der Begriff „Geldvermögen“ ist gesetzlich nicht definiert. Hierunter kann einerseits nur das beim Tod vorhandene Bargeld oder zusätzlich noch das Bankvermögen einschließlich Girokonten und Sparbücher verstanden werden. Aus subjektiver Erblassersicht kann auch gemeint sein, unter den Begriff auch noch leicht in Geld verwandelbare Wertpapiere, Aktien oder Sparbriefe einzuordnen. Der Erblasser sollte auf jeden Fall definieren, was er unter „Geldvermögen“ versteht.

Formulierungsbeispiel: Geldvermögen

Ich vermache meinem Enkel Johannes 20 % meines Geldvermögens. Unter Geldvermögen verstehe ich mein gesamtes Barvermögen, alle bei Kreditinstituten angelegte Guthaben einschließlich der Girokonten, Sparbücher, Aktien und Wertpapiere. Das Geldvermögen wird nach Abzug der Erbfallschulden, der Erblasserschulden und einem Betrag in Höhe von 6.000,00 EUR für die Grabpflege berechnet. Ein angemeldeter Pflichtteilsanspruch ist ebenso wie ein geltend gemachter Zugewinnausgleichsanspruch und anfallende Erbschaftsteuer nicht abzuziehen.⁵

- 16 Dieselben Auslegungsfragen wie beim Begriff des „Geldvermögens“ stellen sich, wenn „Kapitalvermögen“, „Barvermögen“, „Barnachlass“ oder prozentuale Anteile hieran vermacht werden.
- 17 Wird „Barvermögen“ vermacht, können hierunter auch die bei der Bank liegenden Wertpapiere gemeint sein.⁶
- 18 Wenn „Sparguthaben“ vermacht wird, ändert sich regelmäßig der Forderungsbestand auf einem Sparbuch des Erblassers zwischen der Zeit der Testamentserrichtung und dem Erbfall. Ohne genaue Definitionen im Testament sieht die Rechtsprechung hierbei nur das Guthaben des Sparbuchs, welches am Tag des Todes vorliegt, als vermacht an.⁷
- 19 Kann auch durch Auslegung nicht ermittelt werden, was der Erblasser meinte, wenn jemandem der „größere Teil des Geldes“ per Vermächtnis zugewiesen wird, ist die Hälfte des Geldbetrages anzunehmen.⁸

2. Bezifferter Geldbetrag

- 20 In der Regel vermacht der Erblasser testamentarisch einen bestimmten Geldbetrag an den Vermächtnisnehmer. Liegen zwischen Zeitpunkt der Testamentserrichtung und dem Erbfall viele Jahre, kann ein **Wertverfall** eintreten, was der Erblasser berücksichtigen sollte. Dies kann durch Anwendung einer **Indexklausel**, beispielsweise einer Anlehnung an den **Verbraucherpreisindex** geschehen.⁹
- 21 Häufig übersehen wird, dass der vermachte Geldbetrag im Todesfall nicht mehr vorhanden sein kann, weil das Vermögen beispielsweise durch einen Heimaufenthalt oder einen Pflegeplatz aufgezehrt wurde. Auch diesen Fall gilt es, in einem Testament gestalterisch zu bedenken.

⁵ Die Erbschaftsteuer stellt grundsätzlich keine Nachlassverbindlichkeit dar; LG Heidelberg, BeckRS 2015, 02579, bespr. in NJW-Spezial 2015, 136.

⁶ BGH WM 1975, 259.

⁷ OLG Karlsruhe NJW-RR 2005, 1317; OLG Oldenburg ZEV 2001, 276.

⁸ Horn/Kroiß/Horn § 2 Rn. 133; Roth, Auslegung gängiger Begriffe in Testamenten, NJW-Spezial 2016, 743.

⁹ www.destatis.de.